



Sondereinbarungen

Bedingungen zum Strafrechtsschutz

1. Versicherungssumme und Vertragsgrundlagen

€ 300.000 je Versicherungsfall. Pro Versicherungsjahr steht die Versicherungssumme höchstens dreimal zur Verfügung. Es gelten die Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2005) und die Besonderen Bedingungen für die Spezial – Straf- Rechtsschutz Versicherung (SRB 2002)

2. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Versicherungsfälle, die infolge der Ausübung der Betätigung als Hypnotiseure (optional auch für die Nebentätigkeit als Energetiker) innerhalb Österreichs eintreten.

3. Wartefrist

Für die Verteidigung in allen Straf- und Verwaltungsverfahren sowie für die Abwehr von Ansprüchen nach dem UWG (sofern diese Option mitversichert wird) gilt ausdrücklich keine Wartefrist vereinbart. Somit sind alle Versicherungsfälle, deren Eintritt innerhalb der Laufzeit der jeweiligen Polizzae liegen von Versicherungsschutz umfasst.

4. Selbstbehalt

Pro Versicherungsfall gilt ein Selbstbehalt von € 500 als vereinbart. Dieser Selbstbehalt entfällt, falls der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Auswahl des Rechtsanwaltes überlässt.

5. Besondere Deckungserweiterungen (zu den SRB 2002)

Abweichend von den Besonderen Zürich Bedingungen für die Spezial-Strafrechtsschutz-Versicherung (SRB 2002) sowie den Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Rechtsschutz Versicherung (ARB 2005), besteht auch Versicherungsschutz für die Verteidigung in allen Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung nur vorsätzlich begehrbarer Straftatbestände, soweit es sich dabei nicht um Verbrechen handelt sowie weiters in allen Verwaltungsstrafverfahren.

Die Deckung umfasst weiters auch Angelegenheiten des Wettbewerbsrechtes (insbesondere Verstöße gegen das Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb) im Rahmen der Besonderen Bedingungen für die Spezial-Strafrechtsschutz-Versicherung, d.h. dass die Kosten ausschließlich im Straf- und Verwaltungsverfahren versichert sind. Unterlassungsklagen, Schadenersatzansprüche, zivilrechtliche Streitigkeiten etc. sind demnach nicht Gegenstand der Spezial-Straf-Rechtsschutz-Versicherung.

.Zu Punkt 3 SRB/Versicherte Personen: Soweit es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine juristische Person handelt, für die ein Aufsichtsrat und /oder Beirat bestellt ist, sind auch dessen Mitglieder versichert. Als versicherter Person gilt der namentlich angeführte Hypnotiseur – jeweils sowohl in ausübender als auch in ausbildender Funktion im Rahmen der für diesen Bereich üblicher Tätigkeiten. Die Bestimmungen gemäß Pkt. 2.2. und 3. Absatz der SRB bezüglich der Änderung der Tätigkeit finden keine Anwendung.

Zu Punkt 5.5 SRB (Verkehrsrisiko): Abweichend von Punkt 5.5.2. Absatz SRB gilt folgendes als vereinbart: Für den Fahrer eines zugelassenen Motorfahrzeuges besteht jedoch kein Versicherungsschutz, wenn ihm nur die Verletzung einer Vorschrift des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) oder der Straßenverkehrsordnung (StVO) bzw. entsprechender Vorschriften im Ausland vorgeworfen wird.

Optionale Zusatzdeckung „Abwehr von Ansprüchen nach dem UWG“

Gegen gesonderte Vereinbarungen besteht auch Versicherungsschutz nach Maßgabe folgender Bestimmungen für die Abwehr von Ansprüchen nach dem UWG, insbesondere auch für Stellungnahmen zu einstweiligen Verfügungen und Rechtsmittel im Zusammenhang mit dem UWG. Dieser Versicherungsschutz besteht im Rahmen der ARB 2010. Diese

Deckungserweiterung kann nur ergänzend zur Spezial-Strafrechtsschutzversicherung zu folgenden Konditionen mitversichert werden:

Versicherungssumme (Sublimit) je Versicherungsjahr € 15.000

Streitwertgrenzen: Es gilt keine Streitwertobergrenze vereinbart. Für Streitigkeiten mit einer Streitwertgrenze von unter € 2.500 besteht jedoch kein Versicherungsschutz Selbstbehalt: Für diese Zusatzdeckung gilt ein Selbstbehalt in der Höhe von € 1.500 je Schadenfall als vereinbart.